

Waldrechtliche Genehmigung / Naturschutzrechtliche Anzeige

Ergänzende Hinweise

Stand Februar 2023

Folgende Anforderungen sind bei Gehegen zu beachten:

Handelt es sich um einen Zoo oder um ein Gehege?

Ein Tiergehege liegt vor, wenn alle diese Eigenschaften zutreffen:

- a) Es handelt sich um eine dauerhafte Einrichtung
- b) zur Haltung wild lebender Arten (Wildlebende Arten sind z.B. Papageien, Wellensittiche, Schildkröten, europäische Singvögel, Eichhörnchen. Nicht wild lebende Arten sind domestizierte Arten wie z.B. Hunde, Katzen, Hausschwein usw.)
- c) die während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden
- d) außerhalb von Wohn- oder Geschäftsgebäuden
- e) mit höchstens 5 Arten Schalenwild (Anzahl Tiere nicht relevant) oder höchstens 20 Tieren anderer Arten.

Werden mehr als 5 Arten Schalenwild oder mehr als 20 Tiere anderer Arten gehalten, kann es sich bei der Einrichtung um einen Zoo handeln. Anträge in diesem Zusammenhang müssen Sie bei der Naturschutzbehörde Ihres Landkreises bzw. Ihres Stadtkreises stellen.

Zu den Gehegen zählen daher insbesondere:

- Gehege für Tiere des Jagdrechts (z.B. für Rotwild, Damwild, Schwarzwild),
- Volieren im Garten oder an anderer Stelle zur Haltung von Papageien, Sittichen, europäischen Singvögeln (z.B. Stieglitz, Gimpel usw.) aber auch Eichhörnchen.

Veterinärwesen/Tierschutz/Lebensmittelrecht/Tierseuchenrecht:

Diese Anforderungen sind zu beachten, wenn Sie Tiere in Gehegen halten.

Sie müssen spätestens vier Wochen vor Baubeginn melden, dass Sie Gehegewild gewerbsmäßig halten möchten (Anzeige gemäß § 11 Abs. 6 Tierschutzgesetz). Diese Anzeige kann im Rahmen der Registrierung nach Tiergesundheitsrecht (Artikel 93 VO EU 2016/429) erfolgen.

Sie müssen über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Das Gehege muss:

- für mindestens fünf erwachsene Tiere ausreichend Platz bieten
- mindestens einen Hektar groß sein
 - Größe bei Rotwildgehegen: mindestens zwei Hektar
 - Größe bei Mischgehegen: mindestens drei Hektar
- mit einem Zaun umgeben sein
 - für Damwild: mindestens 1,80 Meter hoch
 - für Rotwild: mindestens zwei Meter hoch
- über ein Absperrgehege verfügen, damit Sie einzelne Tiere für kurze Zeit von der Herde trennen können
- für Kälber die Möglichkeit bieten, sich in den ersten Lebenswochen zu verstecken ("Kälberschlupfe")
- Außerdem muss ein Gehege ausgestattet sein mit:
 - einem Sicht- und Witterungsschutz
 - ausreichend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für alle Tiere
 - einer Fangeinrichtung
 - einer Suhle bei Rotwildhaltung
 - einem Bodenbelag für einen artgerechten Klauenabrieb

Hinweis: Bei optimalen Bedingungen können Sie bis zu zehn erwachsene Tiere mit Nachzucht auf einem Hektar halten.

Bei Rotwild können sie bis zu fünf erwachsene Tiere mit Nachzucht halten.

- Bei der Haltung der Tiere ist den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung zu tragen. Insbesondere sind die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht auszugestalten.
- Die Pflege der Tiere muss auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgen.
- Dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere muss vorgebeugt werden.

Sowohl bei der Fleischgewinnung für den Eigenbedarf ("Hausschlachtung"), als auch bei der Fleischgewinnung für die Abgabe an andere, sind lebensmittelrechtliche Belange, wie z.B. Gehegeüberwachung, Fleischschau, lebensmittelrechtliche Zulassung zu berücksichtigen. Zur Klärung im Einzelfall muss die untere Veterinärbehörde kontaktiert werden.

Unter diesem Link finden Sie die tierschutzrechtlichen Vorgaben, die beim Bau eines Wildgeheges beachtet werden müssen: <https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/recht/pdf/Tier/Leitlinie%20zur%20nutztierartigen%20Haltung%20von%20Wild%2014.1.14.pdf?attachment=true>

Hinweis: Werden Tiere wildlebender Arten auf Dauer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und diese zur Schau gestellt, dann ist die Haltung erlaubnispflichtig nach § 11 Abs. 4 Tierschutzgesetz. Wenden Sie sich für diese Erlaubnis an die Veterinärbehörde Ihres Landkreises oder Stadtkreises.

Naturschutz und Landschaft:

Diese Anforderungen sind zu beachten, wenn das Gehege eine Größe von 50m² überschreitet oder das Gehege nicht unter staatlicher Aufsicht steht.

Die Errichtung, die Erweiterung sowie die wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- Weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild dürfen beeinträchtigt werden.
- Das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden.

Artenschutz:

Diese Anforderungen sind zu beachten, wenn Sie besonders geschützte Tiere halten.

Bei der Haltung von besonders geschützten Tieren ergeben sich für den Halter gewisse Pflichten. Hierzu zählen insbesondere:

- Besitzverbot: Der Besitz von besonders geschützten Tieren ist nur dann erlaubt, wenn ihre rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann.
- Meldepflicht: Bei der Haltung von besonders geschützten Tieren sind diese unverzüglich durch den Halter zu melden. Von der Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung gelisteten Tierarten ausgenommen. Auch Änderungen im Tierbestand (z.B. Kauf, Verkauf, Tod) sind zu melden. Melden Sie die Haltung Ihrer Tiere und Änderungen im Bestand an das Referat des für Sie zuständigen Regierungsbezirks ([Informationen für Züchter und Halter - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.informationen-fuer-zuechter-und-halter-regierungspraesidien-baden-wuerttemberg.de)).
- Kennzeichnungspflicht: Eine Vielzahl von Tieren ist nach einem vorgeschriebenen Verfahren zu kennzeichnen. Dies betrifft z.B. alle europäischen Greifvögel, Eulen und Singvögel sowie eine Reihe von Papageien, Säugetieren, Schildkröten und Riesenschlangen.

Baurecht:

Wollen Sie das Gehege neu errichten, müssen Sie hierfür zunächst einen Bauantrag stellen. Einen Antrag auf Baugenehmigung können Sie in Service-bw bei der Leistung „Baugenehmigung beantragen“ stellen.

Forstrecht:

Diese Anforderungen sind zu beachten, wenn das Gehege im Wald liegt.

Das Gehege darf den Wald nicht erheblich schädigen.

Das Gehege darf nicht so errichtet oder betrieben werden, dass für die Allgemeinheit dringend erforderliche Waldflächen für den allgemeinen Zutritt gesperrt werden müssen.